

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

für den Häckselplatz  
Bönningheim

Landkreis Ludwigsburg

## **INHALTSVERZEICHNIS:**

### **I. Häckselplatz-Benutzungsordnung**

1. Allgemeines
2. Geltungsbereich
3. Aufsicht
4. Benutzer
5. Annahmebedingungen für Abfälle
6. Abladen, Eigentumsübergang
7. Verbote
8. Haftung
9. Häckselplatzverbot

### **II. Inkrafttreten**

### **III. Wichtige Telefonnummern**

## **I. Häckselplatz-Benutzungsordnung**

### **1. Allgemeines**

Die Städte und Gemeinden unterhalten für die Annahme von Baum- und Heckenschnitt verschiedene Häckselplätze im Landkreis Ludwigsburg.

Für die Verarbeitung und Verwertung des Grünguts ist die AVL zuständig, für die Ordnung und Verkehrssicherheit auf dem Platz die Stadt.

Für Unterhaltung, Betrieb und Nutzung des Häckselplatzes gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften, diese Benutzungsordnung und die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ludwigsburg.

Das Landratsamt Ludwigsburg ist die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Die Bereitstellung und Gestaltung des Häckselplatzes sowie die immissionsschutzrechtliche Verantwortung ist Aufgabe der Stadt.

Beim Betreten des Häckselplatzes wird die Benutzungsordnung von jedem Benutzer und Besucher anerkannt. Sie ist auf Anforderung in den Rathäusern der Städte und Gemeinden erhältlich und kann auf der Homepage der AVL ([www.avl-ludwigsburg.de](http://www.avl-ludwigsburg.de)) und der Stadt Bönningheim ([www.boennigheim.de](http://www.boennigheim.de)) eingesehen werden.

### **2. Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Häckselplatzbereich in Bönningheim (Teilfläche von Flurstück 6884, Gewinn „Krappenberg“) einschließlich des unmittelbaren Zufahrtbereiches sowie den Randdämmen (s.a. angehängten Übersichtslageplan).

### **3. Aufsicht**

3.1. Aufsichtspflicht und Anordnungsbefugnis hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsordnung haben die Mitarbeiter der Stadt Bönningheim sowie die Mitarbeiter der AVL und des Landratsamtes.

3.2. Eltern haften für ihre Kinder.

### **4. Benutzer**

4.1. Benutzungsberechtigt sind die in § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Personen, insbesondere die Einwohner der Städte und Gemeinden im Landkreis Ludwigsburg.

4.2. Anlieferungen aus Gewerbebetrieben und von Gewerbeflächen sind nicht gestattet.

## 5. Annahmebedingungen für Abfälle

### 5.1. Zugelassene Stoffe

Auf dem Häckselplatz werden folgende Grünabfälle angenommen:

- Reisig
- Baumschnitt
- Gehölzschnitt
- vorgehäckselte Gehölzreste
- Gras (soweit Container oder spezielle Abladeflächen dafür bereitstehen)
- Laub (soweit Container oder spezielle Abladeflächen dafür bereitstehen)

Der Durchmesser der Äste darf 15 cm nicht überschreiten.

Das Grüngut muss frei von Störstoffen wie u. a. Steine, Glas, Metall und Kunststoffen sein. Anlieferungsbehältnisse sind wieder mitzunehmen.

### 5.2. Nicht zugelassene Stoffe

- Wurzelstöcke
- dicke Äste und Baumstämme mit mehr als 15 cm Durchmesser
- Friedhofsabfälle
- Rechengut
- Altholz (wie z.B. Möbel- oder Bauholz u. ä. behandelte Hölzer)
- Boden und Bauschutt
- Schnittgut von stark befahrenen Straßen
- Aschen
- Tierstreu
- sonstige Abfälle

### 5.3. Schlechte Witterungsverhältnisse

Bei schlechten Witterungsverhältnissen kann der Häckselplatz geschlossen werden.

### 5.4. Ablagerungsflächen

Grünschnitt darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen innerhalb des Häckselplatzes abgeladen werden.

Außerhalb des Häckselplatzes, insbesondere auf Randdämmen und Zufahrtswegen, sind Ablagerungen jeglicher Art unzulässig.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals gemäß Ziffer 3 ist unbedingt Folge zu leisten.

### 5.5. Rücknahmepflicht

Das Aufsichtspersonal gemäß Ziffer 3 ist berechtigt Abfälle, die nicht den Annahmebedingungen des Häckselplatzes entsprechen, zurückzuweisen.

Abfälle, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind, muss der Benutzer unverzüglich und auf seine Kosten entfernen.



Der Benutzer haftet für alle Aufwendungen, die zur Sicherung und ordnungsgemäßen Entsorgung der nicht zugelassenen Abfälle und Stoffe erforderlich sind.

## **6. Abladen, Eigentumsübergang**

Die angelieferten Abfälle gehen mit dem Entladen in das Eigentum des Landkreises Ludwigsburg über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt angelieferte Abfälle.

## **7. Verbote**

- 7.1. Die Benutzung des Häckselplatzes durch Unbefugte ist verboten.
- 7.2. Bei Häckselarbeiten darf der Häckselplatz aus Sicherheitsgründen nicht befahren oder betreten werden.
- 7.3. Der Umgang mit offenem Feuer und anderen Zündquellen sowie das Rauchen sind auf dem Häckselplatz verboten.
- 7.4. Das Ablagern von Abfällen im Sinne von Ziffer 5.2 ist verboten.
- 7.5. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder sonstige rechtliche Vorschriften werden durch die zuständige Behörde geahndet.

## **8. Haftung**

- 8.1. Das Betreten des Häckselplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 8.2. Benutzer und Besucher haften für Schäden, die sie während der Aufenthalte auf dem Häckselplatz verursachen.
- 8.3. Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Sachen einschließlich des Fahrzeugs.
- 8.4. Schadensersatzansprüche gegen den Häckselplatzbetreiber gemäß Ziffer 1 sind aufgrund des Häckselplatzzustandes (Reifen-, Auspuff- oder Achsenbeschädigung etc.), soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.
- 8.5. Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.

## **9. Häckselplatzverbot**

Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf dem Häckselplatz gegen die in der Benutzungsverordnung genannten Tatbestände verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung befristet von der Anlieferung auf dem Häckselplatz ausgeschlossen werden.

Dies gilt für Anlieferer oder Auftraggeber, die

1. unzulässige Abfälle gemäß Ziffer 5.2 auf dem Häckselplatz anliefern,
2. Abfälle von außerhalb des Landkreises Ludwigsburg anliefern,
3. die Ladung der Anlieferfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den unmittelbaren Zu- und Abfahrtswegen kein Grüngut verloren werden kann,
4. den Anweisungen der Aufsichtspersonen gemäß Ziffer 3.1 nicht Folge leisten,
5. gewerbliches Grüngut anliefern,
6. gewerblich Grüngut ohne Vollmacht eines Privathaushaltes anliefern.

**Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung nicht dem geltenden Recht entsprechen, gelten alle anderen Bestimmungen weiter.**

## **II. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bönnigheim, 25.11.2022

Albrecht Dautel, Bürgermeister

Tilman Hepperle, Geschäftsführer AVL Ludwigsburg

### III. Wichtige Telefonnummern

AVL-Zentrale: 07141 / 144-49-200

Leitstelle Feuerwehr  
und Rettungsdienst 112  
Polizei 110

Stadt Bönningheim,  
Bauhof 07143 / 408421

Ansprechpartnerin bei der AVL:

Elke Schanz-Matern

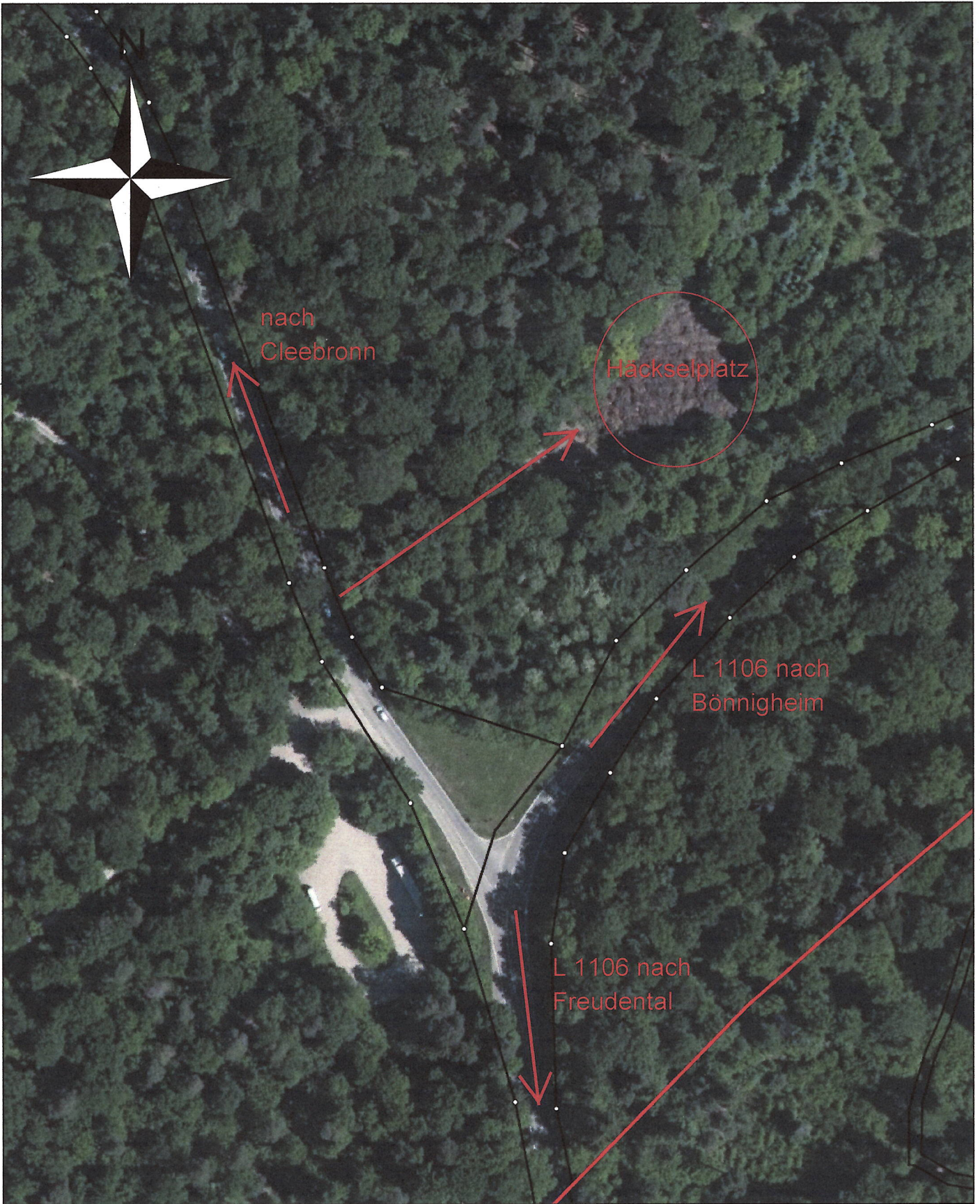
Telefon: 07141 / 144 49227

Telefax: 07141 / 144 49627

[Elke.schanz-matern@avl-ludwigsburg.de](mailto:Elke.schanz-matern@avl-ludwigsburg.de)







Stadt Bönningheim